

Satzung der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

(in der am 5.2.1992 bei der Gründungsversammlung der Regionalgruppe beschlossenen Fassung)

§ 1 Rechtsform

Die Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern ist ein Zusammenschluß von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Regionalgruppe beruht auf § 16 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Regionalgruppe hat die Aufgabe, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich zu erörtern und ihre Lösung praktisch zu fördern.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Pflege des fachlichen und beruflichen Kontaktes zwischen den Mitgliedern, die Erforschung des Umfangs, der Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität, Erörterung der Fragen der Kriminologie des jugendlichen Straftäters, der Probleme des Jugendstrafrechts und -strafverfahrens, der Bewährungshilfe, der Untersuchungshaft und des Untersuchungshaftvollzugs, des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung sowie die Entwicklung und Förderung von Alternativen zu Haft und Jugendarrest.

(3) Innerhalb der Regionalgruppe können Fachgruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern sind alle Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die in Mecklenburg-Vorpommern wohnhaft sind. Auf Antrag können Mitglieder der Deutschen Vereinigung aus angrenzenden Gebieten in die Regionalgruppe aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Regionalgruppe.

§ 4 Organe

Organe der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Kassenführer und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen die in der

Jugendstrafrechtspflege tätigen Berufsgruppen angemessen vertreten sein, insbesondere die Bereiche Justiz, Soziale Arbeit, Polizei und Wissenschaft.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Regionalgruppe nach außen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Regionalgruppe durch einstimmigen Beschluß kooptieren.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern gehören,
- b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern,
- d) Beschlußfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Regionalgruppe.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einzuberufen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden.

§ 8 Beschlüsse

(1) Die Organe der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern sind beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen der Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt werden soll, mit der Einladung bekannt geworden ist. § 7 (2) gilt entsprechend.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Der Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung
2. Auflösung der Regionalgruppe
3. Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund

Die Beschlußfassung über die Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Einladung sie als Tagesordnungspunkt aufgeführt hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluß über die Gründung der Regionalgruppe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuß der Deutschen Vereinigung.

§ 9 Wahlen

(1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a) Der Vorsitzende
- b) Die Stellvertreter
- c) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- d) Der Schriftführer
- e) Der Kassenführer
- f) Die Kassenprüfer

(2) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 10 Niederschriften

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthält. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen gefertigt sein. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift von Mitgliederversammlungen ist der Deutschen Vereinigung an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 11 Verhältnis zur Deutschen Vereinigung

(1) Die Mitgliederbeiträge gehen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung.

(2) Die Regionalgruppe überweist nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 der Bundessatzung zur Jahresmitte und zum Jahresende (Stichtage 30.6. und 31.12.) jeweils mindestens ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist.

(3) Die Regionalgruppe gibt der Deutschen Vereinigung am Ende des Jahres eine Abschrift ihres Tätigkeits- und Finanzberichtes.

§ 12 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zurück.

(3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Regionalgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der bei der Gründungsversammlung am 5.2.1993 gewählte Vorstand der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern setzt sich wie folgt zusammen:

1. Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald, Vorsitzender
2. Anke Henze, Jugendstaatsanwältin, Rostock, Stellvertreterin
3. Annett Reinhardt, Jugendgerichtshelferin, Rostock, Stellvertreterin
4. Dr. habil. Eyke-Maria Lajewski, Universität Rostock
5. Verina Speckin, Rechtsanwältin, Rostock
6. Werner Pegelow, Jugendgerichtshelfer, Greifswald, Schriftführer
7. Caroline Steindorff, Universität Greifswald, Kassenführerin